

Beilage 46.**Bericht**

des Schulausschusses über das Gesuch der Gemeinde Fontanella um Gewährung eines Landesbeitrages zur teilweisen Deckung der Schulauslagen.

Hoher Landtag!

Die kleine, arme Berggemeinde Fontanella besitzt 5 Schulen und zwar eine systemmäßige Schule im Hauptort Fontanella, dann Notschulen in Garlitt, Mittelberg, Seewald und Tütsch. Nach Angabe der Gemeinde ist eine Zusammenziehung von Schulen wegen lokaler Verhältnisse nicht möglich.

Mit Landtagsbeschluß vom 27. April 1900 wurde der Gemeinde Fontanella nach den Anträgen des Schulausschusses (Beilage XLV der stenographischen Protokolle pro 1900) auf Grund des § 33 des Schulerhaltungsgesetzes vom 28. Aug. 1899 L.-G.-Bl. Nr. 47 zur teilweisen Deckung des Schulaufwandes für die Jahre 1900 bis einschließlich 1904 ein Beitrag von je 200 K. gewährt.

In dem Gesuche der Gemeinde wird auf die mißliche finanzielle Lage der Gemeinde hingewiesen und insbesondere betont, daß die Schulbehörden das Schulhaus im Hauptorte schon längst als vollständig ungenügend erklärt und den Bau eines neuen Schulhauses verlangt haben. Es wird dann der Bitte Ausdruck gegeben, der Landtag wolle der Gemeinde Fontanella auf eine Reihe von Jahren einen Schulbeitrag und zwar in erhöhterem Ausmaße gewähren.

Der Schulausschuß würdigte die vorgebrachten Gründe in vollem Ausmaße. Wenn irgend eine Gemeinde einen berechtigten Anspruch an die Hilfe des Landes zur Deckung der Schullasten erheben kann, so ist es sicher in erster Linie Fontanella. Die Bestreitung der Auslagen für 5 Schulen ist eine so große Last, daß sie von dieser kleinen Gemeinde ohne Beihilfe nicht getragen werden kann. Der Schulausschuß ist daher der Anschauung, es sollte der Gemeinde Fontanella zunächst auf die Dauer von 3 Jahren ein Beitrag von je 400 K. aus dem Normalschulфонde gewährt werden. Die Beschränkung

auf 3 Jahre erfolgte vorzüglich aus dem Grunde, weil doch nicht ganz ausgeschlossen ist, daß in der Folge bei Verbesserung der Straßenverhältnisse vielleicht eine Zusammenziehung einzelner Schulen Fontanellas unter sich, oder mit denen der Nachbargemeinde Sonntag möglich würde.

Der Schulausschuß stellt den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gemeinde Fontanella wird auf Grund des § 33 des Schülerhaltungsgesetzes für die Jahre 1905, 1906 und 1907 ein Beitrag von je 400 K aus dem Normalschul-fonde zu Schülerhaltungszwecken bewilligt.“

Bregenz, am 26. Oktober 1904.

Johann Kohler,
Obmann.

Karl Thurnher,
Berichtersteller.

